



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9476 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 36.729/2-I/7/89

Wien, am 18. Dezember 1989

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

4338 IAB

Parlament
1017 W i e n

1989 -12- 18

zu 43791J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Steiner, Dr. Ettmayer und Kollegen haben am 17. Oktober 1989 unter der Nr. 4379/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Festnahme von Udo Proksch am Flughafen Wien" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurden die Wiener Sicherheitsbehörden von ihren Londoner Kollegen davon verständigt, daß einer mit einem österreichischen Paß reisenden Person namens 'Alfred Semrad' die Einreise nach Großbritannien verweigert wurde und daß diese Person aufgefordert wurde, nach Wien zurückzukehren?
2. Wenn ja, wie war es dann möglich, daß der mit dem Reisepaß des Alfred Semrad reisende Udo Proksch in den Transitraum des Flughafens Wien-Schwechat gelangen und ihm von dort beinahe die Weiterreise in die Bundesrepublik Deutschland gelingen konnte?
3. Welche Darstellung über die Festnahme des Udo Proksch ist richtig?
 - a) Die mitreisende Frau O. hat die Beamten der Zollwache auf die Anwesenheit des Udo Proksch am Flug von London nach Wien und anschließend im Transitraum des Flughafens Wien-Schwechat hingewiesen;

- 2 -

- b) die Beamten der Zollwache haben von sich aus die mitreisende Frau O. kontrolliert, die erst aufgrund der Amtshandlung mitgeteilt hat, daß sie auf demselben Flug mit Udo Proksch zusammengetroffen sei; oder
 - c) die Sicherheitsexekutive ist von sich selbst aus tätig geworden und hat Udo Proksch im Transitraum des Flughafens Wien-Schwechat festgenommen.
4. Wie kam es, daß Teile des Inhalts des Udo Proksch gehörenden Koffers nicht sofort an die zuständigen Behörden weitergeleitet worden sind?
 5. Welche Konsequenzen werden sie aus diesem Umstand ziehen?
 6. Ist nunmehr allgemein - gerade aufgrund der Erkenntnisse des Lucona-Ausschusses - sichergestellt, daß Personen, die festgenommen werden, in jedem Fall zunächst ererkennungsdienstlich behandelt werden, bevor sie dem Gericht überstellt werden?
 7. Gibt es tatsächlich Identifizierungsprobleme hinsichtlich der als Udo Proksch festgenommenen Person?

Wenn ja, wie werden diese Probleme gelöst werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg ist festzuhalten, daß Udo PROKSCH am 2. Oktober 1989 um 17.05 Uhr im Transitraum des Flughafens Wien-Schwechat festgenommen und in der Folge dem Landesgericht für Strafsachen Wien überstellt worden ist. Seine ererkennungsdienstliche Behandlung ist bei der Bundespolizeidirektion Schwechat erfolgt.

- 3 -

Udo PROKSCH ist im Feber 1985 aufgrund eines richterlichen Haftbefehls von Beamten der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos Niederösterreich festgenommen worden, im Oktober 1986 hat dies der Untersuchungsrichter im Zuge einer Vernehmung selbst getan. Beide Male ist Udo PROKSCH nicht erkennungsdienstlich behandelt worden; die zuständigen Beamten der Kriminalabteilung standen unter erheblichem Zeitdruck. Der Leiter der damaligen Amtshandlungen ist heute der Überzeugung, daß Udo PROKSCH sich nach Rücksprache mit seinem Verteidiger geweigert hätte, sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen.

Zu Frage 1:

Ein Kriminalbeamter des Bundesministeriums für Inneres ist von einem britischen Kontrollbeamten eines Londoner Flughafens von der Zurückweisung eines österreichischen Staatsangehörigen namens "SEMRAD" nach Österreich in Kenntnis gesetzt worden. Der Empfänger dieser Mitteilung hat hievon die Bundespolizeidirektion Schwechat verständigt, worauf von dieser nach routinemäßiger Priorierung des Zurückgewiesenen die Grenzkontrollstelle am Flughafen Wien-Schwechat durch drei Kriminalbeamte verstärkt worden ist, um ihn bei der Einreise überprüfen zu können.

Zu Frage 2:

Der Transitraum befindet sich in einem Teil des Flughafengebäudes, der zwischen den Gates und der Grenzkontrollstelle liegt. Jeder ankommende Passagier kann ihn ungehindert aufsuchen. Das Großgepäck wird allerdings erst nach der Grenzkontrolle ausgefolgt.

Die Besatzung des britischen Flugzeuges hat Udo PROKSCH nach der Landung den ihr von den britischen Beamten übergebenen Reisepaß - lautend auf den Namen "SEMRAD" - ausgefolgt. Um die

- 4 -

Verwahrung seines Pilotenkoffers hatte Udo PROKSCH zuvor eine am selben Flug teilnehmende Bekannte, Frau O., gebeten.

Zu Frage 3:

Frau O. hat bei der Zollkontrolle mitgeteilt, daß Udo PROKSCH mit demselben Flugzeug in Wien angekommen sei, und den Beamten den Pilotenkoffer übergeben. Ein Zollwachebeamter hat sofort die Grenzkontrollstelle verständigt. Daraufhin wurde die Fahndung auf den Transitraum ausgedehnt und "SEMRAD" in der Folge dort festgenommen.

Zu Frage 4:

Das zeitweilige Verschwinden von Teilen des Inhaltes des Udo PROKSCH gehörenden Koffers ist von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich im Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien untersucht worden. Die Erhebungen sind bereits abgeschlossen und das Ergebnis mit Schreiben vom 18. November 1989 der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt worden.

Nach gegenwärtigem Wissensstand hat Udo PROKSCH im Zuge seiner Vernehmung am Flughafen Wien-Schwechat gebeten, Aktfotos aus seinem Koffer herauszunehmen, da diese in keinem Zusammenhang zu seinem strafgerichtlichen Verfahren stünden. Daraufhin sind alle im Koffer verwahrten Bilder herausgenommen worden und teilweise auf dem Schreibtisch, teilweise (die Aktfotos) jedoch in einer Schreibtischlade des Vernehmungszimmers zurückgeblieben. Am nächsten Tag hat ein anderer Beamter die auf dem Schreibtisch liegenden Bilder entdeckt und sie im kurzen Weg an das Gericht übermittelt. Später hat sich jener Beamte, der zunächst die Bilder nach der Vernehmung liegen gelassen hatte, danach erkundigt, ob sie bereits dem Gericht übermittelt worden seien, und zur Antwort erhalten, daß dies geschehen sei, weil der andere Beamte von den Bildern in der Lade nichts wußte. Erst als über die Medien bekannt geworden

- 5 -

ist, daß noch weitere Bilder vorhanden sein müßten, wurden diese gefunden und am 10. September 1989 dem Gericht zugeleitet.

Zu Frage 5:

Gegen vier an der Amtshandlung beteiligte Kriminalbeamte sind nach Abschluß der Erhebungen Disziplinaranzeigen erstattet worden. Wenn sich die Staatsanwaltschaft nicht schon selbst in die Ermittlungen eingeschaltet hätte, wäre sie mit der Angelegenheit im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres von der Bundespolizeidirektion Schwechat befaßt worden.

Zu Frage 6:

Aufgrund der - als Verwaltungsverordnung aus dem Jahre 1987 - geltenden "Vorschrift für den Erkennungsdienst" sind Personen erkennungsdienstlich zu behandeln, die im Verdacht stehen, ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen gegen bestimmte Rechtsgüter begangen zu haben (§ 2 Abs. 1). Die erkennungsdienstliche Behandlung - in erster Linie die Abnahme von Fingerabdrücken und die Herstellung von Lichtbildern - erfolgt zweckmäßigerweise meistens vor der Einlieferung in das gerichtliche Gefangenenhaus. Die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist zur Durchsetzung einer erkennungsdienstlichen Behandlung derzeit nicht zulässig.

Im übrigen darf daran erinnert werden, daß im Februar dieses Jahres der Entwurf zu einem Bundesgesetz über den polizeilichen Erkennungsdienst, der einen solchen Zwang vorsieht, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt worden ist. Nunmehr besteht die Absicht, diese Materie in den Entwurf zu einem Sicherheitspolizeigesetz einzubeziehen.

- 6 -

Zu Frage 7:

Das förmliche Personfeststellungsverfahren ist abgeschlossen. Udo Rudolf PROKSCH ist von seinem Bruder identifiziert worden. An der Identität des Angehaltenen bestehen - so wurde ich informiert - keine Zweifel.

F. A. J.